



Verein für Pilzkunde Wynental

Statuten

Die Statuten sind für eine einfachere Schreib- und Leseweise für alle Geschlechter in der männlichen Form verfasst.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Verein für Pilzkunde Wynental besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Wohnadresse des Präsidenten.

1.3 Zweck

1.3.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Pilzkunde und stellt sich ausserdem folgende Aufgaben:

- Das Kennenlernen der einheimischen Pilze.
- Sammeln der essbaren Pilze, zwecks Schulung der Verarbeitung, Konservierung und Zubereitung.
- Die Pflege der Geselligkeit.

1.3.2 Der Verein sucht die vorerwähnten Aufgaben zu erreichen durch:

- Pilzbestimmungsabende
- Exkursionen
- Gesellige Anlässe
- Vorträge und das Vermitteln von Fachliteratur
- Die Heranbildung von Nachwuchs

Bei geselligen Anlässen und Exkursionen haben die Mitglieder die Möglichkeit, ihre Familienangehörigen oder am Verein interessierte Personen mitzubringen. Der Vorstand entscheidet vorgängig über eine allfällige Kostenbeteiligung.

2. Mitgliedschaft

2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teil. Sie haben Stimm- und Wahlrecht und erhalten die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde (VSVP).

Familienmitglieder

Im gleichen Haushalt eines Aktivmitgliedes lebende Angehörige können dem Verein als Familienmitglied zu reduzierten Konditionen beitreten. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Der (reduzierte) Vereinsbeitrag wird ab dem 16. Lebensjahr fällig.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder die Pilzkunde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen.



Passivmitglieder

Passivmitglieder können an Exkursionen oder der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt Fr. 30.-.

Unter besonderen Umständen kann der Beitrag durch den Vorstand reduziert oder ausgesetzt werden.

2.2 Vereinsbeitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Vor einem definitiven Vereinsbeitritt können maximal drei Bestimmungsabende unverbindlich und kostenlos besucht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Bei einem bestätigten Vereinsbeitritt bis zum 30. September wird der reguläre Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

Bestätigte Neumitglieder ab 1. Oktober des laufenden Jahres bezahlen den regulären Jahresbeitrag ab dem kommenden Vereinsjahr.

2.3 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt (Art. 71 ZGB)

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Jahresbeiträge sind bis zum 1. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

2.4 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages bis Ende Jahr.
- Durch Ausschluss aus besonderen Gründen durch den Vorstand.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum (Bücher, Geräte, usw.) innert 10 Tagen in einwandfreiem Zustand abgeben.

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung (GV)

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

3.1.1 Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegen des Jahresbeitrages und der Kompetenzsumme
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statuten-Änderungen
- Entscheid über Auflösung des Vereins



3.1.2 Durchführung

Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

3.1.3 Ausserordentliche GV

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

3.1.4 Anträge

Anträge an die GV sind spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.1.5 Abstimmungsverfahren

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Für Statutenänderungen sowie Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Mitglieder, die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

3.2 Vorstand und Revisionsstelle

3.2.1 Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse aus der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Weitere Aufgaben sind:

- Einberufung und Durchführung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
- Entscheid über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle über die Einhaltung der Statuten
- Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen in allen Fällen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

3.2.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3.2.3 Kompetenzen

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Dem Kassier wird im Verkehr mit Post und /- oder Bank Einzelunterschrift zugestanden. Für kleinere Anschaffungen während des Vereinsjahres verfügt der Vorstand über eine Kompetenzsumme. Der Betrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und ist nicht kumulierbar.



3.2.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren.

4. Finanzen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. (Art. 75a ZGB)

4.3 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Dem Erlös aus Veranstaltungen
- Gemeindesubventionen
- Allfälligen Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- Allfälligen Kapitalerträgen

4.4 Barvermögen

Barvermögen muss nach Möglichkeit zinstragend angelegt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung gemäss Art. 3.1.1.

Nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der verbleibenden Vermögenswerte.

5.2 Gültigkeit

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom. 6. Mai 2022 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Februar 2006.

Ort und Datum: Gontenschwil, 6. Mai 2022

Im Namen des Vereins, Der Präsident:

Harald Sigel